

**Tagung des Fachkreises
“betriebliche Altersversorgung und Lebensversicherungen”
am 24. Mai 2019 im Hause der
LVM Versicherung in Münster**

Informationsmappe zu den Referenten

INHALT	1
PETER BREDEBUSCH	2
BERUFLICHER WERDEGANG	2
TITEL: UMSETZUNG DES ARBEITGEBERZUSCHUSSES BEIM LVM	2
ANDRE CERA	3
BERUFLICHER WERDEGANG	3
TITEL: ERFAHRUNGEN UND EINSCHÄTZUNGEN ZUM 15%IGEN ARBEITGEBERZUSCHUSS NACH § 1A Abs. 1A BETRAVG	3
DR. TOBIAS BRITZ	5
BERUFLICHER WERDEGANG	5
TITEL: UMSETZUNG DER DSGVO BEI MITTELBARER DURCHFÜHRUNG DER BAV UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER ANGEBOTSPHASE	6



Peter Bredebusch

Verantwortlicher Aktuar
Geschäftsführer der LVM
Pensionsmanagement GmbH

LVM Versicherung
Kolde-Ring 21
48126 Münster
Telefon: +49 (251) 702-1349
Fax: +49 (251) 702-991349
Mobil:
E-Mail: p.bredebusch@lvm.de
www: lvm.de

Beruflicher Werdegang

1983 – 1989 Studium der Mathematik mit Nebenfach Betriebswirtschaftslehre an der Universität Dortmund mit dem Abschluss Diplom-Mathematiker
seit 01.08.1989 bei der LVM Versicherung in Münster

Aktuar (DAV) und IVS-geprüfter versicherungsmathematischer Sachverständiger für Altersversorgung
Von der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Versicherungsmathematik in der betrieblichen Altersversorgung

Verantwortlicher Aktuar der LVM Pensionsfonds-AG, der LVM Lebensversicherungs-AG, des LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.

Versicherungsmathematische Funktion für die LVM Lebensversicherungs-AG

Abteilungsleiter Aktuariat LVM Lebensversicherungs-AG

Prokurist LVM Pensionsfonds-AG

Geschäftsführer LVM Unterstützungskasse GmbH

Geschäftsführer LVM Pensionsmanagement-GmbH

Mitglied des Verwaltungsausschusses der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe

Mitglied der Leitung der aba-Fachvereinigung Pensionsfonds, des aba-Arbeitskreises Versorgungsausgleich, der aba-Fachvereinigung Mathematische Sachverständige und des Arbeitskreises der deutschen Anbieter-Pensionsfonds

Autor von Fachbeiträgen in verschiedenen Publikationen

Mitautor Handbuch der betrieblichen Altersversorgung H-BetrAV I

Titel: Umsetzung des Arbeitgeberzuschusses beim LVM

Es wird vorgestellt, wie der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG bei den LVM Versicherungen als Arbeitgeber unter Einbeziehung des Betriebsrats und in den verschiedenen Versorgungssystemen umgesetzt wurde. Außerdem wird berichtet, wie die LVM Lebensversicherungs-AG und die LVM Pensionsfonds-AG als Anbieter die Einbeziehung des Arbeitgeber-Zuschusses in verschiedenen Vertragskonstellationen durchführen.

**otto group****Andre Cera**Bereichsleiter
Altersversorgung,
Vergütung & Controlling
PK-ACOtto (GmbH & Co KG)
Werner-Otto-Straße 1-7
22179 Hamburg
Telefon: +49 40 64615963
Fax: +49 40 64645963
E-Mail: andre.cera@ottogroup.com
www: ottogroup.com**Beruflicher Werdegang**

Andre Cera ist Bereichsleiter für die Bereiche Altersversorgung, Vergütung und HR-Controlling im HR-Bereich der Otto Group Holding.

Vor seinem Eintritt in die Otto Group war er mehrere Jahre bei PricewaterhouseCoopers in Hamburg tätig. Nach seinem Wechsel in die Otto Group übernahm er dort zuerst die Verantwortung für den Bereich Altersversorgung, den er heute noch leitet und in dem er weiterhin als Aktuar operativ tätig ist. Im Laufe der Zeit übernahm er zusätzlich die Verantwortung für die Bereiche Vergütung, HR-Controlling, Abrechnung der Vorstände, Geschäftsführer und weiterer besonderer Personenkreise sowie für den Bereich Lohnsteuer und Sozialversicherung.

Er ist in der Altersversorgung neben der bilanziellen Verantwortung der Pensionsverpflichtungen der Otto Group für die strategische Ausrichtung und das Design der Versorgungssysteme des Konzerns zuständig. Er wurde erst als Geschäftsführer und später dann als Vorsitzender des Vorstands der Sozialkasse der Otto-Betriebe e.V. bestellt. Zusätzlich ist er in Großbritannien als Trustee der Freemans Grattan Holdings tätig.

Andre Cera ist Mitglied der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV, IVS) sowie der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige.

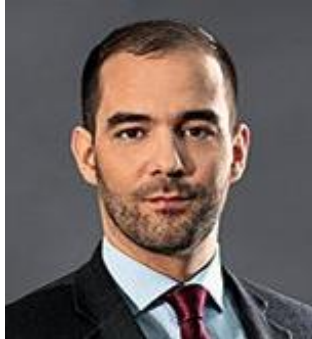
Titel: Erfahrungen und Einschätzungen zum 15%igen Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG

Vorbei sind die Zeiten, in denen fragwürdige Berater den HR-Bereichen als wesentlichen Vorteil der betrieblichen Altersversorgung das Einsparpotenzial an Sozialversicherungsbeiträgen bei der Entgeltumwandlung anpriesen. Mit der Einführung des Arbeitgeberzuschusses ist Eigenvorsorge in Deutschland heute also so attraktiv wie nie zuvor. So gut und sinnvoll die Einführung des verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses ist, so vielfältig sind auch die Herausforderungen, die es auf Seiten der Arbeitgeber zu bewältigen gibt. Auch wenn bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen erst ab 2022 einbezogen werden, trifft die neue Regelung in den Unternehmen auf eine oftmals diversifizierte Welt bestehender Einzel- und Gruppenverträge, deren Verträglichkeit mit den zusätzlichen zu zahlenden Zuschüssen erst noch zu prüfen ist. In der Praxis ist es vor

allen bei langjährig bestehenden Verträgen eher die Ausnahme, dass der Arbeitgeber wie vom Gesetzgeber gefordert zusätzliche Beiträge in den bestehenden Vertrag einzahlen kann. In einer Vielzahl von Fällen wird der Arbeitgeber individuelle Vereinbarungen mit den Mitarbeitern treffen müssen, damit der Zuschuss in Form einer Verrechnung mit dem bisherigen Beitrag erfolgt.

Ebenso kann es vorkommen, dass nicht nur ein Vertrag besteht sondern mehrere Verträge zuschusspflichtig sind und miteinander konkurrieren. Wie erfolgt in solch einer Konstellation die Zahlung der Zuschüsse? Und wie ist bei der Veränderung einer bestehenden individuellen Entgeltumwandlungsvereinbarung vorzugehen?

Zudem ist weiterhin umstritten, in welcher Höhe ist der Arbeitgeberzuschuss überhaupt zu bemessen ist. Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung basiert auf der Idee, dass der Arbeitgeber die aufgrund der Entgeltumwandlung ersparten Sozialversicherungsbeiträge an den Mitarbeiter weitergibt. Dabei werden mögliche Verwaltungskosten, die mit der Durchführung der Entgeltumwandlung verbunden sind, durch die Pauschalierung von 15% angemessen berücksichtigt. Der Arbeitgeber kann aber nur dann eine Ersparnis weitergeben, wenn auch tatsächlich etwas gespart wird. Doch diese Sichtweise ist in der Praxis anscheinend schwierig umzusetzen. Die tatsächliche Ersparnis kann nämlich erst zum Ende des Kalenderjahres ermittelt werden (bzw. aufgrund der Märzklauselel genaugenommen im März des Folgejahres). Ermittelt die Abrechnungssoftware den Arbeitgeberzuschuss unterjährig im Monat der Umwandlung, kann unter bestimmten Voraussetzungen die zuerst noch vorhandene SV-Luft zum Ende des Kalenderjahres durch zusätzliche Gehaltsbestandteile aufgebraucht werden. Das bedeutet, dass schlussendlich doch keine Sozialversicherungsbeiträge gespart werden und zuvor ermittelte Arbeitgeberzuschüsse am Ende des Jahres korrigiert werden müssen – eine Funktionalität, die nicht zu den Standardfunktionen jedes Softwareanbieters zu gehören scheint, was zu Fehlzuschüssen beim Arbeitgeber führt. Zudem sehen bestehende Verträge namhafter Versicherer – wenn überhaupt – oftmals nur eine einmalige Möglichkeit zur Zahlung eines Zuschusses vor.



Rechtsanwalt

Dr. Tobias Britz

Partner
Fachanwalt für
Versicherungsrecht

BLD Bach Langheid Dallmayr
Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Theodor-Heuss-Ring 13-15
50668 Köln

Telefon: +49 221 944027-971
Fax: +49 221 944027-429
Mobil:
E-Mail: tobias.britz@bld.de
www: bld.de

Beruflicher Werdegang

2000 – 2008

Studium der Rechtswissenschaften sowie Soziologie und Politologie an den Universitäten Bonn und Köln, Referendariat in Köln

seit 2009

Anwalt bei BLD

2011

Promotion am Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln bei Prof. Dr. Rolfs

seit 2017

Partner bei BLD

Dr. Tobias Britz ist Fachanwalt für Versicherungsrecht. Er ist seit 2009 als Rechtsanwalt bei BLD tätig und wurde im Jahr 2011 mit einer Arbeit zur Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten durch Versicherungsunternehmen am Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln (Prof. Dr. Rolfs) promoviert. Seit Beginn seiner anwaltlichen Tätigkeit ist Dr. Tobias Britz in den Bereichen der Personenversicherung und betriebliche Altersversorgung forensisch wie beratend tätig, wobei sein Wirkungskreis u.a. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung von Lebensversicherer, Unterstützungskassen, Pensionskassen sowie Träger der Zusatzversorgung umfasst.

Neben unmittelbar produktspezifischen Themen beschäftigt er sich insbesondere mit für die Lebensversicherung und betriebliche Altersversorgung relevanten Fragen des Datenschutzrechts, aktuell beispielsweise vor dem Hintergrund der DSGVO, sowie des Insolvenzrechts

Titel: Umsetzung der DSGVO bei mittelbarer Durchführung der bAV unter besonderer Berücksichtigung der Angebotsphase

Der Vortrag beschäftigt sich mit den wesentlichen Rechtsgrundlagen und Regelungszusammenhängen der DSGVO, die es im Hinblick auf die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Versicherten bei mittelbarer Durchführung einer bAV zu beachten gilt.

Neben den Fragen der „Einwilligung“ und des „berechtigten Interesse“ an der Datenverarbeitung im Allgemeinen werden im Besonderen die für die bAV besonders relevanten Bestimmungen für den Beschäftigtendatenschutz in den Blick genommen. Ein Schwerpunkt liegt insoweit auf der Zulässigkeit von Verarbeitungsmaßnahmen in der Angebotsphase, z.B. im Fall einer vertriebsseitigen Datenübermittlung an den Versicherer Zwecks Erstellung eines konkreten Angebots für einen an der mittelbaren Durchführung interessierten Arbeitgeber.